

copy of the same in his possession, or by him sold or exposed for sale; one-half thereof to the proprietor and the other half to the use of the United States."

Sec. 9. That section forty-nine hundred and sixty-seven of the Revised Statutes be, and the same is hereby, amended so as to read as follows:

"Sec. 4967. Every person who shall print or publish any manuscript whatever without the consent of the author or proprietor first obtained, shall be liable to the author or proprietor for all damages occasioned by such injury."

Sec. 10. That section forty-nine hundred and seventy-one of the Revised Statutes be, and the same is hereby, repealed.

Sec. 11. That for the purpose of this act each volume of a book in two or more volumes, when such volumes are published separately and the first one shall not have been issued before this act shall take effect, and each number of a periodical, shall be considered an independent publication, subject to the form of copyrighting as above.

Sec. 12. That this act shall go into effect on the first day of July, anno Domini eighteen hundred and ninety-one.

Sec. 13. That this act shall only apply to a citizen or subject of a foreign state or nation when such foreign state or nation permits to citizens of the United States of America the benefit of copyright on substantially the same basis as its own citizens, or when such foreign state or nation is a party to an international agreement which provides for reciprocity in the granting of copyright, by the terms of which agreement the United States of America may, at its pleasure, become a party to such an agreement. The existence of either of the conditions aforesaid shall be determined by the President of the United States by proclamation made from time to time as the purposes of this act may require.

kopierten, veröffentlichten, eingeführten oder feilgebotenen Bogen, und im Falle eines Gemäldes, einer Statue oder Bildhauerarbeit, 10 Dollars für jedes in seinem Besitz vorgefundene oder von ihm verkaufte oder feilgebotene Exemplar verwirken, und zwar die eine Hälfte zu Gunsten des Eigentümers, die andere zu Gunsten des Staates."

Seft. 9. Die Seft. 4967 sei und ist hiermit so abgeändert, daß selbige wie folgt lautet:

Seft. 4967. »Jede Person, welche ohne vorher eingeholte Erlaubnis des Urhebers oder Eigentümers irgend welches Manuskript druckt oder veröffentlicht, soll dem Urheber oder Eigentümer jeden durch solche Uebertretung verursachten Schaden ersetzen.«

Seft. 10. Die Seft. 4971 sei und ist hiermit aufgehoben.

Seft. 11. Für die Wirkung dieses Gesetzes soll jeder Band eines zwei- oder mehrbändigen Buches, wenn solche Bände einzeln veröffentlicht sind und der erste nicht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben worden ist, ebenso jede Nummer einer Zeitschrift als selbständiges Werk betrachtet werden und der oben festgesetzten Form der Schutzgewährung unterliegen.

Seft. 12. Dieses Gesetz soll am 1. Juli 1891 in Kraft treten.

Seft. 13. Dieses Gesetz soll auf einen Bürger eines fremden Staates oder einer fremden Nation nur dann Anwendung finden, wenn betreffender fremde Staat oder betreffende fremde Nation den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika den Genuß des Urheberrechts auf wesentlich derselben Grundlage gewährt, wie seinen eigenen Bürgern; oder wenn betreffender fremde Staat oder betreffende fremde Nation den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika Urheberrechts-Privilegien gewährt, welche den in diesem Gesetz vorgesehenen im wesentlichen gleich sind; oder wenn betreffender fremde Staat oder betreffende fremde Nation einem internationalen Uebereinkommen angehört, das Gegenseitigkeit in der Gewährung des Urheberrechts festsetzt und nach dessen Bestimmungen der Beitritt zu solchem Uebereinkommen in das Belieben der Vereinigten Staaten gestellt ist. Ueber das Vorhandensein einer dieser Bedingungen soll das Urteil des Präsidenten der Vereinigten Staaten entscheiden in allen Fällen, in denen sich Anlaß zu solcher Entscheidung bietet.

Die neue Copyrightbill in Nordamerika.

In obigem Texte finden unsere Leser den Wortlaut der Abänderungen zum nordamerikanischen Verlagsrechtsgesetz, wie diese nunmehr in gültiger Form vom Kongreß angenommen, vom Präsidenten bestätigt sind und am 1. Juli d. J. Gesetzeskraft erlangen werden. In betreff der internationalen Wirkungen des Gesetzes, insbesondere der Geltung seiner Vorschriften für deutsche Urheber und Verleger bedarf es noch der Schaffung eines deutschen Gesetzes, das dem Amerikaner die hierzulande zu übende Gegenseitigkeit des Schutzes verbürgt und — hoffentlich recht lange auf sich warten läßt.

Nachdem der deutsche Buchhandel jahrzehntelang der rücksichtslosesten Ausbeutung seines Eigentums in den Vereinigten Staaten ausgesetzt gewesen ist und seinerseits in der gesetzlich nicht beschränkten Uebersetzung und Verbreitung der zunächst noch dürftigen amerikanischen Litteratur nur eine schwache Wiedervergeltung üben konnte, würde er nach dem Zustandekommen des erforderlichen Reciprocitätsgesetzes übler daran sein als je zuvor. Denn damit wäre ihm nicht nur die Möglichkeit dieser mäßigen, aber für die amerikanischen Autoren immerhin empfindlichen Vergeltung genommen, sondern er würde auch unter mancherlei Nachteilen des neuen amerikanischen Gesetzes zu leiden haben, von denen wir in folgendem nur einige klar stellen wollen.

Es sei vorausgeschickt, daß in den Vereinigten Staaten ein

Urheber- oder Verlagsrecht nicht von selbst aus dem bloßen Zutreten des Litteratur- oder Kunstwerkes mit der Nennung eines Urhebers oder Verlageigentümers erwächst, wie das in Deutschland und manchen anderen Staaten der Fall ist. Die Vorbedingung des Schutzes, der bisher überhaupt nur an Bürger und bleibende Einwohner der Vereinigten Staaten gewährt werden konnte, ist vielmehr die amtliche Eintragung in ein vom Bibliothekar des Kongresses geführtes Register. Diese Eintragung ist an sehr bestimmte Förmlichkeiten gebunden. Sie wird bewirkt durch Uebersendung eines gedruckten Titelblattes des Buches, bezw. einer Beschreibung des Kunstwerkes vor Ausgabe des Werkes an den »Librarian of Congress, Washington D. C.«. Außerdem müssen innerhalb zehn Tagen nach Ausgabe des Werkes, für das der Schutz beansprucht wird, zwei vollständige Exemplare der besten Ausgabe desselben an die gleiche Adresse eingesandt oder nachweislich bei einem Postamt innerhalb der Vereinigten Staaten an sie aufgegeben sein. Der Titel oder dessen Rückseite muß unter voller Namensangabe des Schutzberechtigten den Schutzvermerk tragen: Entored according to act of Congress in the year by oder auch Copyright 18 by Die Anbringung dieses Schutzvermerkes auf nicht geschützten Verlagswerken ist mit Strafe bedroht und kann übrigens auch keinen Zweck haben, da die Verzeichnisse des Kongreßbibliothekars allwöchentlich im Druck veröffentlicht werden.